

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Drucksachennummer 556/2021	
Fraktionsantrag			
Abteilung Verkehrsinfrastruktur	öffentlich	☒	
Geschorec, Kurt Werner	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität	4.e	17.11.2021

Antrag der Fraktion Die Grünen vom 26.10.2021
 Konzept zum Anwohnerparken

Finanzielle Auswirkungen
 Kosten
 Produkt
 Haushaltsjahr
 Folgekosten
 Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein
 Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG
 Nach dem Ergebnis der Beratungen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
Die Linke			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Von Seiten der Verwaltung wird die Ausarbeitung eines neuen Konzeptes zum Bewohnerparken zurzeit nicht als erforderlich angesehen. Grundsätzlich stellt die Verwaltung eine sich stetig voranschreitenden Verknappung des öffentlichen Verkehrsraumes, insbesondere in den Randbereichen des Innenstadtkerns, fest. Die Gründe hierfür sind neben einer fortschreitenden Wohnnachverdichtung auch in der Tatsache geschuldet, dass pro Haushalt immer mehr Fahrzeuge angeschafft werden, ohne dass hierbei gleichzeitig zusätzlicher Parkraum auf privaten Flächen errichtet wird. Hinzu kommen gebietsfremde „Parker“, die aus kostenpflichtigen oder mit Zeitbegrenzung bewirtschafteten Bereichen ausweichen. In der Vergangenheit wurden Bereiche mit einem übermäßigen Parkdruck bereits identifiziert und nach Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen als Bewohnerparkausweiszonen ausgewiesen. Hierbei stößt die Verwaltung dann an ihre Grenzen, wenn der öffentliche Parkraum den Gesamtbedarf an Stellplätzen nicht mehr decken kann. Die Schaffung weiterer Parkplätze scheitert hier meist an fehlenden städtischen Grundstücken und Liegenschaften, kann aber auch nicht primäre Aufgabe sein.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist für die Straßenverkehrsbehörde der Kreisstadt Mettmann die jeweils gültige Fassung der Straßenverkehrsordnung maßgeblich. Auch wenn zeitnah mit dem Inkrafttreten der novellierten Straßenverkehrsordnung gerechnet wird, ist der daraus resultierende, größere Handlungsspielraum im Bereich des Bewohnerparkens noch nicht absehbar, sodass eine Stellungnahme nur unter Berücksichtigung der derzeit geltenden Rechtslage erfolgen kann.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung erhält jeder Bewohner (der meldebehördlich innerhalb einer Bewohnerparkauszone wohnhaft ist) auf Antrag einen (1) Parkausweis für ein auf ihn als Halter zugelassenes oder nachweislich von ihm dauerhaft genutztes Kraftfahrzeug. Die Ausstellung weiterer Ausweise für weitere auf den Halter angemeldete Fahrzeuge ist nicht zulässig. Die Erhebung höherer Gebühren für ein Zweit- bzw. Drittfahrzeug kann daher auch aus dem vorgenannten Grund nicht erfolgen.

Des Weiteren kann festgehalten werden, dass der Gesetzgeber bei der Beantragung keine Differenzierung des genutzten Kraftfahrzeuges macht. Es ist daher auch hier abzuwarten, ob der Gesetzgeber hier in einer neuen Konkretisierung der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung eine solche Differenzierung beabsichtigt oder zulässt. Für die Straßenverkehrsbehörde ist nach dem verfassungsgarantierten Gleichbehandlungsgrundsatz eine Differenzierung nach Art und Ausmaß des jeweiligen Fahrzeuges und einer damit verbundenen höheren oder niedrigeren Gebühr schwer zu vereinbaren. An dieser Stelle wird auch betont, dass eine auf Umweltschutz beruhende Komponente nach Art und Ausmaß scheitert, weil auch größere Fahrzeuge (wie SUVs) bereits mit elektrischem Antrieb ausgestattet werden und zu erwerben sind.

Darüber hinaus weist die Verwaltung darauf hin, dass wenn die Ausgabe der Ausweise und deren Gebührenhöhe nach verschiedenen Kriterien je nach Einzelfall zu prüfen sind, dies zu einem deutlich erhöhten Verwaltungsaufwand führen könnte.

Gez. Geschorec